

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz
Archivstr. 2
30169 Hannover

**Kernkraftwerk Grohnde (KWG)
Transportbereitstellungshalle (TBH-KWG)
Antrag auf Genehmigung nach § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zum Umgang
mit radioaktiven Stoffen in einer neu zu errichtenden Transportbereitstellungshalle für
radioaktive Abfälle und Reststoffe
(KWG-GEN-2017-02)**

30. November 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die bereits vorhandenen und noch anfallenden radioaktiven Abfälle aus dem Betrieb und Abbau des KWG steht momentan kein Bundesendlager zur Verfügung. Gemäß dem von der Bundesregierung beschlossenen Nationalen Entsorgungsprogramm vom August 2015 soll das Endlager Konrad voraussichtlich 2022 in Betrieb gehen. Vorsorglich, für den Fall, dass die vorgenannten radioaktiven Abfälle dort nicht zeitgerecht eingelagert werden können, sollen diese bis zur Abgabe an das Endlager Konrad bzw. an ein zentrales Eingangslager für dieses Endlager in am Standort KWG vorhandenen sowie noch zusätzlich einzurichtenden internen Lagerstätten, in externen Lagern für radioaktive Abfälle und in einer eigens hierfür am Standort noch zu errichtenden Transportbereitstellungshalle (TBH-KWG) aufbewahrt werden.

Für den Betrieb der TBH-KWG ist eine Umgangsgenehmigung nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und für die Errichtung der TBH-KWG eine Genehmigung nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) erforderlich.

Seite 2 von 4

Deshalb beantragen wir hiermit nach § 7 (1) StrlSchV die Erteilung einer Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen in einer neu zu errichtenden Transportbereitstellungshalle für radioaktive Abfälle und Reststoffe (TBH-KWG) auf dem Anlagengelände des Standortes Grohnde. Die Gesamtaktivität beträgt max. 2×10^{17} Bq.

Bei den radioaktiven Stoffen handelt es sich um

- Abfälle und Reststoffe aus dem Betrieb (einschl. Nachbetrieb und Restbetrieb) und dem Abbau am Standort Grohnde,
- sonstige radioaktive Stoffe, die als Abfälle beim Betrieb der neuen Transportbereitstellungshalle und des bereits am Standort vorhandenen Brennelementlagers SZL Grohnde anfallen und
- Prüfstrahler.

Der Umgang bezieht sich auch auf Abfälle, die mit vergleichbaren Abfällen extern konditioniert wurden und als „äquivalente radioaktive Abfälle“ im Sinne der Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Stoffe und radioaktiver Abfälle vom 19.11.2008 gelten.

Die einzulagernden radioaktiven Stoffe befinden sich in fest verschlossenen Verpackungen, die den Endlagerungsbedingungen KONRAD (Stand: Dezember 2014) genügen (Zwischenlagerung), oder in anderen geeigneten Verpackungen (Transportbereitstellung/Pufferlagerung).

Ein Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen, bei denen eine Freisetzung von Radioaktivität zu besorgen ist, findet nicht statt. Auch ein Öffnen der Verpackungen oder eine Be- oder Verarbeitung der radioaktiven Abfälle ist nicht vorgesehen.

Die neu zu errichtende Transportbereitstellungshalle besteht aus der Halle zur Transportbereitstellung, einem Verladebereich und einem Sozialtrakt.

Seite 3 von 4

Genehmigungsvoraussetzungen

Der Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen richtet sich nach § 9 (1) StrlSchV. Hierzu machen wir folgende Angaben:

Zuverlässigkeit und Fachkunde

Verantwortlich im Sinne des § 31 (1) StrlSchV ist die Antragstellerin, PreussenElektra GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung.

Die Aufgaben der Strahlenschutzbeauftragten werden durch Personen wahrgenommen, die heute schon als Strahlenschutzbeauftragte des Kernkraftwerkes Grohnde benannt sind. Ihre Zuverlässigkeit und Fachkunde ist Ihnen bekannt und wird regelmäßig nachgewiesen.

Sonst tätige Personen

In der TBH-KWG werden als sonst tätige Personen nur das Personal des KWG selbst oder sonstige Personen, die von KWG-Personal betreut werden, eingesetzt. Durch die organisatorischen Maßnahmen im KWG ist sichergestellt, dass diesen Personen die notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen vermittelt werden.

Einhaltung der Schutzvorschriften

Zum Nachweis, dass beim Umgang mit den radioaktiven Stoffen in der TBH-KWG die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, werden wir Ihnen gesonderte Unterlagen vorlegen.

Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen

Den Nachweis der erforderlichen Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen werden wir rechtzeitig vor Erteilung der hiermit beantragten Genehmigung erbringen.

Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter

Die für den Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter notwendigen Maßnahmen werden wir Ihnen in gesonderten Unterlagen nachweisen.

Seite 4 von 4

Umweltauswirkungen

Im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des hiermit beantragten Umgangs mit radioaktiven Abfällen auf dem Anlagengelände des KWG werden wir entsprechend gesonderte Unterlagen einreichen.

Wir werden dieses Genehmigungsverfahren unter der Kennzeichnung

KWG-GEN-2017-02

führen. Wir bitten Sie, diese Kennzeichnung im Betreff Ihrer diesbezüglichen Schreiben mit aufzuführen.

Wir bitten um Erteilung der Genehmigung.

Freundliche Grüße
PreussenElektra GmbH

D/ Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG
Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. oHG